



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T. 01 501 65 0  
www.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMASK- 40101/0002- IV/9/2011	SV-GSt	Monika Weißensteiner	501 65 DW 2273	501 65 DW 2695	09.05.2011

## Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden (Pflegegeldreformgesetz 2012)

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Pflegegeldreformgesetzes 2012 und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert. Derzeit besteht im Bereich des Pflegegeldes eine zersplitterte Struktur sowohl hinsichtlich der Regelungskompetenz als auch im Bereich der Organisation (zuständige Entscheidungsträger). Ziel des Entwurfs ist die Übertragung der Gesetzesgebungs- und Vollziehungskompetenz für das gesamte Pflegegeldwesen von den Ländern auf den Bund.

Zurzeit erhalten rund 85 Prozent aller PflegegeldbezieherInnen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz und rund 15 Prozent Pflegegeld nach den jeweiligen Landespflegegeldgesetzen (Vollziehung durch Länder und Gemeinden). Die nach einer Prüfung vom Rechnungshof empfohlene Zielsetzung einer Vereinheitlichung der Vollziehung und Reduktion der Zahl der Entscheidungsträger wird von der Bundesarbeitskammer unterstützt.

Für die Übertragung der Zuständigkeit ist auch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlagen erforderlich.

Die Kompetenzbereinigung und die damit verbundene Verwaltungsvereinfachung werden positiv beurteilt. Auch gegen die Übertragung der bisherigen Landespflegegeldfälle an die Pensionsversicherungsanstalt als größten Träger, der bereits bisher mehr als 70 Prozent der BundespflegegeldbezieherInnen betreut, besteht grundsätzlich kein Einwand. Zur insgesamt den-

noch sehr komplexen Regelung – wie auch die umfangreichen Übergangsbestimmungen deutlich zeigen – muss angemerkt werden, dass einer Verschärfung von Anspruchsvoraussetzungen im Sinne einer Verschlechterung der Rechtslage für die Betroffenen infolge der Zuständigkeitsübertragung von den Ländern auf den Bund nicht zugestimmt werden kann.

Hinsichtlich des in den Erläuterungen dargestellten finanziellen Mehrbedarfs im Bereich des Bundes erscheinen die angenommenen Steigerungsraten im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Jahre als zu gering; eine Aufwandssteigerung von 2011 bis 2015 von durchschnittlich ca 1,5 Prozent pro Jahr im Vergleich zu zuletzt rund 5 Prozent jährlichen Steigerungsraten ist im Hinblick auf die demografische Entwicklung nicht nachvollziehbar und führt mittelfristig zu einer Zusatzbelastung des Bundes zu Gunsten der Länder. Wie hoch die Kostenbeiträge der Länder wirklich sind, ist von der tatsächlichen Steigerungsrate des Mehrbedarfs abhängig zu machen; Spielraum für „Vereinbarungen“ sollte es daher nicht geben.

Die mit den Ländern vereinbarten sogenannten Kostenbeiträge für die Übernahme des Landespflegegeldes müssen erst gesondert im Finanzausgleichsgesetz geregelt werden. Eine im Zuge der nunmehrigen Novellierung zu gering angenommene Steigerung des finanziellen Mehrbedarfs darf nicht dazu führen, dass damit jeglicher Spielraum für eine zukünftige Valorisierung des Pflegegeldes verloren geht.

#### **Zu einzelnen Bestimmungen wird angemerkt:**

##### **Zu Art I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**

Gemäß Art 151 Abs 45 B-VG werden die die Angelegenheiten des Pflegegeldwesens regelnden Landesgesetze nunmehr Bundesgesetze. Laut den Erläuternden Bemerkungen (EB) ist die Bundesgesetzgebung danach ermächtigt, die bestehenden Landesgesetze zu ändern, durch neue Regelungen zu ersetzen oder aufzuheben. Gemäß § 49 Abs 17 BPGG treten die Landesgesetze sowie die Verordnungen mit 1.1.2012 außer Kraft. Eine etwaige Änderung der „alten“ Landesgesetze kommt somit nur zwischen Kundmachung der Novelle zum B-VG und dem 1.1.2012 in Betracht.

In diesem Zusammenhang unbestimmt und unverständlich ist Art 151 Abs 45 Z 2 B-VG, wonach Verordnungen „soweit sie den organisatorischen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen als sinngemäß geändert gelten“. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte bei Verordnungen (wie bei den Gesetzen) – falls erforderlich – eine Änderung erfolgen.

##### **Zu Art II (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes):**

###### **Zur Z 3 (§ 3 Abs 1 BPGG):**

Mit dieser Bestimmung werden ehemalige Landes- und GemeindebeamtInnen, die einen Ruheoder Versorgungsgenuss beziehen, in den anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG übernommen. Als zuständiger Entscheidungsträger wird in § 22 Abs 1 Z 8 die Pensionsversicherungsanstalt bestimmt.

Dagegen bestehen von Seiten der Bundesarbeitskammer keine Einwände.

**Zur Z 4 (§§ 3a und 3b BPGG):**

Alle bisherigen LandespflegegeldbezieherInnen, das heißt Personen ohne Grundleistung iS des § 3, werden in den Zuständigkeitsbereich des BPGG übernommen. Darunter fallen etwa Kinder, noch erwerbstätige Personen oder Personen ohne Pensionsanspruch. In allen Fällen ist gemäß § 22 Abs 1 Z 8 die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

Wie bereits ausgeführt besteht dagegen grundsätzlich kein Einwand.

Wie in den EB richtigerweise dargestellt wird, haben aber nicht nur österreichische Staatsbürger, sondern weitere Personen, deren Gleichbehandlung völkerrechtlich verpflichtend ist (beispielsweise EWR-BürgerInnen), Anspruch auf Pflegegeld.

Die Bundesarbeitskammer verkennt die Komplexität der Regelungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes nicht, dennoch wäre eine leichter lesbare Formulierung der Absätze 2 und 3 anzustreben. Nach der eindeutigen Judikatur des EuGH besteht auch eine Exportverpflichtung für das Pflegegeld.

Die vorgesehene Möglichkeit, dass vom Erfordernis des gewöhnlichen Inlandsaufenthalts abzusehen ist, wenn der Auslandsaufenthalt im Interesse der Ausbildung gelegen ist, ist zu eng gefasst; auch bei einem Auslandsaufenthalt im Interesse der Pflege soll diese Möglichkeit bestehen. Im Hinblick auf die Gleichstellung von Fremden mit österreichischen Staatsbürgern besteht eine Verschlechterung gegenüber dem Wiener Pflegegeldgesetz (§ 3 Abs 3 WPGG), der eine Gleichstellung auch bei tatsächlicher Übung auf Gegenseitigkeit vorsieht; weiters sehen manche Landesgesetze (zB § 3 Abs 4 WPGG, § 3 Abs 5 SPGG) eine Nachsichtsmöglichkeit vom Erfordernis der Staatsbürgerschaft zur Vermeidung sozialer Härten vor. Es wird vorgeschlagen, derartige Nachsichtgründe auch in das BPGG zu übernehmen.

**Zu den Z 5 und Z 6 (§§ 6 und 9 BPGG):**

Die Regelung für das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche unter gleichzeitiger Streichung des zweiten Satzes in § 9 Abs 1 kann zu folgendem unerwünschten Ergebnis führen, wenn ein Anspruch auf Pflegegeld gem § 3a BPGG (altes Landespflegegeld) besteht und später ein Pensionsanspruch (Eigenpension oder Hinterbliebenenpension) entsteht. Nach dem Entwurfswortlaut bleibt zuständiger Träger für das Pflegegeld die Pensionsversicherungsanstalt, auch wenn die Pension von einem anderen Träger gebührt. Es wird daher vorgeschlagen, einen Vorrang des Anspruchs nach § 3 gegenüber einem Anspruch nach § 3a vorzusehen, um sicherzustellen, dass Pension und Pflegegeld vom selben Träger ausbezahlt werden.

**Zu den Z 10 und Z 22 (§§ 17 Abs 3 und 48c Abs 8 und 9):**

Mit diesen Bestimmungen wird die Auszahlung einheitlich auf monatlich im Nachhinein umgestellt; um Auszahlungsunterbrechungen zu verhindern, ist ein Vorschuss zu gewähren. Entsprechende Änderungen der Landesgesetze sind erforderlich.

**Zur Z 13 (§ 23 Abs 4 BPGG):**

Die Bundesarbeitskammer schlägt eine getrennte Ausweisung der Aufwendungen nach § 3 Z 3 und Z 3a in den Erfolgsrechnungen vor, um eine entsprechende Berücksichtigung beim Finanzausgleich bzw bei der zukünftigen Neuregelung einschließlich des Pflegefonds zu ermöglichen.

**Zur Z 22 (§ 48c BPGG):**

Die Bundesarbeitskammer regt an, in § 48c Abs 2 einen ausdrücklichen Verweis auf die Übergangsbestimmung zum Budgetbegleitgesetz 2011 (§ 48b) aufzunehmen; die bloße Erwähnung in den EB ist unzureichend.

In § 48c Abs 6 betreffend den Anspruchsübergang bei stationärer Pflege soll klargestellt werden, dass eine mögliche Verschlechterung für die PflegegeldbezieherInnen ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend wird angeregt, dass in den Übergangsbestimmungen für alle laufenden Pflegegeldbezüge ein „Verschlechterungsverbot“ normiert wird bzw im Gesetz klargestellt wird, dass eine Minderung oder Entziehung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes nur bei einer wesentlichen Änderung des Pflegebedarfs zulässig ist.

Abschließend erlaubt sich die Bundesarbeitskammer neuerlich auf die Bedeutung eines für die Zukunft umfassenden Gesamtkonzepts der Pflegevorsorge hinzuweisen, das unter Einbindung aller gesellschaftlich relevanten Gruppen erarbeitet werden sollte. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern betreffend den Pflegefonds – einerseits die Übergangslösung bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode und andererseits die endgültige Lösung – mit dem Ziel einer Unterstützung der Länder beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der Sachleistungen, sind zügig weiterzuführen.

Die Mittelvergabe durch den Bund an die Länder soll nur unter der Voraussetzung der Erfüllung von Mindeststandards und der partiellen Übernahme von Alterungskosten nach einem festzulegenden Schlüssel erfolgen.

  
Herbert Tumpel  
Präsident



  
Alice Kundtner  
iV des Direktors